

<b>S i t z u n g s v o r l a g e</b>		<b>Nr. 120 / 2018 öffentlich</b>
Federführendes Amt: Amt für öffentliche Ordnung	Erforderliche Protokollauszüge OB, 10, 20, 32, Dezernat III	
Vorgang:	AZ:	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>
Technischer Ausschuss	Vorberatung	12.06.2018
Gemeinderat	Beschlussfassung	26.06.2018

**Betreff:**

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) wird wie in Anlage 1 dargestellt beschlossen.

Amtsleiter:	Sichtvermerke (Kurzzeichen/Datum):				
I	II	III			
_____					
04.06.2018					

**Begründung:**

Die Aufgaben der Feuerwehr sind in § 2 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg geregelt. Zu den Pflichtaufgaben gehört, dass die Feuerwehr bei Schadenfeuern (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen hat. Außerdem hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Die Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich. § 34 des Feuerwehrgesetzes regelt, in welchen Fällen und bei Vorliegen welcher Voraussetzungen Kostenersatz zu erheben ist.

Die Stadt Winnenden verfügte seither über eine Dienstanweisung zur Festsetzung der Kostenerstattungsätze für kostenersatzpflichtige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden, die zuletzt im Dezember 2001 geändert wurde.

Die Dienstanweisung enthält festgelegte Fahrzeugkosten, die sich aus Vorhaltekosten und Betriebskosten zusammensetzen. Auch für bestimmte Geräte ist ein Kostenansatz gebildet. Die Personalkosten werden seither in der tatsächlich entstandenen Höhe in Rechnung gestellt.

Am 19. März 2016 ist die Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in Kraft getreten, welche verbindliche Stundensätze für die Erhebung des Kostenersatzes für Feuerwehrfahrzeuge festschreibt (Anlage 2). Diese Verordnung überlagert die kommunalen Regelungen und findet seit Inkrafttreten auch für kostenersatzpflichtige Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden Anwendung.

Die in der Verordnung aufgelisteten Fahrzeugkosten gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

Ein Abgleich hat ergeben, dass alle bei der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden aktuell eingesetzten Fahrzeuge nach dieser Verordnung abzurechnen sind, d.h. eine separate Kalkulation für weitere Fahrzeuge nicht erfolgen musste.

Geräte und Ausstattungen gehören hierbei zur Beladung der genormten Feuerwehrfahrzeuge und mussten deshalb ebenfalls nicht kalkuliert werden.

Eine Kalkulation erfolgte somit lediglich für die künftige Abrechnung der Personalkosten. Dabei wurde unterschieden zwischen ehrenamtlichen Einsatzkräften und dem hauptamtlichen Feuerkommandanten.

Bei der Kalkulation der Feuerwehrkostenersätze für ehrenamtliche Einsatzkräfte wurde ein Durchschnitt aus den entstandenen Kosten der Jahre 2014 – 2017 gebildet und daraus ein Kostenersatz je Feuerwehrangehöriger je Stunde von 26 € ermittelt (Anlage 3). Die Kalkulation für den hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten erfolgte unter Maßgabe der KGSt-Berechnungen unter Zugrundelegung der voraussichtlich tatsächlichen Personalkosten, woraus sich ein Stundensatz von 61,95 € ergab.

Zwischenzeitlich gibt es eine Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg, welche die Grundlage für die neu gefasste Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden bildete.

Der Gesamtausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Winnenden wurde in seiner Sitzung am 25. April 2018 zum Satzungsentwurf angehört. Von dort gab es keine Bedenken, Einwendungen oder Anregungen.

**Anlagen: 3**